

Haus- und Badeordnung

für die Hallenbäder und das Freibad am Willersinnweiher
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallenbädern und im Freibad am Willersinnweiher.
2. Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Das Personal sorgt für die Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Der Besucher/Badegast hat den Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen bzw. ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Diese Badeordnung sowie die Öffnungszeiten und die Eintrittspreise sind am Eingang des Freibades sowie der Hallenbäder durch Aushang bekanntgemacht.

§ 2

Behandlungs- und Verhaltensgrundsätze

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Personal zu melden.
Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Jeder Besucher/Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als unvermeidbar belästigt oder beeinträchtigt wird und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder Besucher/Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - das Rauchen sowie die Benutzung von E-Zigaretten, Shishas sowie aller sonstigen rauch- oder dampferzeugenden Rauschmittel in sämtlichen Räumen und den Beckenbereichen des Freibades sowie im gesamten Hallenbad
 - Verunreinigungen aller Art
 - das Mitbringen von Tieren
 - die Benutzung von mitgebrachten Tonwiedergabe- und Grillgeräten,
 - sexuelle Handlungen oder sexuelle Belästigungen jeglicher Art, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung.
3. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten, es übt gegenüber allen Besuchern / Badegästen das Hausrecht aus. Das Personal ist befugt, Besuchern / Badegästen bei Verletzung der Haus- und Badeordnung aus dem Frei- bzw. Hallenbad zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Gründe hierfür können u.a., aber nicht ausschließlich, sein:
 - Zustand von Badegästen, welcher die eigene oder fremde Sicherheit gefährdet, etwa berauschende Zustände, (ansteckende) Krankheit, offene Wunden
 - Ausübung von Gewalt oder Beleidigungen, Nötigungen, Diebstahl etc. gegenüber anderen Badegästen oder dem Personal
 - Sachbeschädigung an der Einrichtung
 - Ausübung sexueller Handlungen oder sexueller Belästigung

- Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals, insbesondere sicherheitsrelevante Anweisungen
 - Verstöße gegen das Rauchverbot
 - Verursachen von Verunreinigungen jeder Art, z. B. wildes Urinieren / Defäkieren in die Schwimmbecken oder außerhalb der Toiletten, Entsorgung von Abfall außerhalb der Abfalleimer
 - Nichtbeachtung des Gebots zum Tragen geeigneter Badekleidung
 - Benutzung von Tonwiedergabe- und Grillgeräten
 - Filmen und fotografieren fremder Personen ohne deren Erlaubnis oder gewerbliches Filmen oder Fotografieren ohne Erlaubnis des Betreibers
 - Versuche des missbräuchlichen Benutzens von Eintrittskarten oder Aufenthalt im Bad ohne gültige Eintrittskarte
 - Verletzung der Aufsichtspflicht von Begleitpersonen gegenüber Kindern
- Der Eintrittspreis wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet

Es können auch vorübergehend oder auf Dauer für einzelne oder auch alle städtischen Bäder Hausverbote ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgen des Hausverbotes muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

4. Behälter aus Glas (z. B. Flaschen, Shishas usw.) dürfen im Eingangs-, Umkleide-, Sanitär- und Badebereich des Freibades sowie im gesamten Hallenbad nicht benutzt werden.
5. Anfallender Müll (wie z. B. Dosen, Papier, Zigarettenskippen und anderer Unrat) ist selbst zu beseitigen. Für das Beseitigen von Abfällen sind ausschließlich die aufgestellten Abfalleimer zu benutzen.
6. Wegen Erstickungsgefahr sollte darüber hinaus während des Aufenthaltes an den Beckenbereichen, auf den Genuss von Kaugummi und Bonbons verzichtet werden.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
8. Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen.
9. Fundsachen, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Personal des Bades abzugeben. Mit Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der für die Stadtverwaltung Ludwigshafen gültigen Regelung zur Behandlung von Fundsachen verfahren.
Schränke und Wertschließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
10. Fahrzeuge dürfen in den Bädern und in dessen Zugängen und Zufahrten nicht abgestellt werden. Für Besucher stehen Parkplätze zur Verfügung. Für deren Sicherheit wird keine Haftung übernommen. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.
11. Auch Fahrräder und sonstige Zweiradfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. in den bereitgestellten Fahrradständern abgestellt werden. Für deren Sicherheit wird keine Haftung übernommen.

§ 3

Öffnungs- und Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten beginnen mit der Öffnung der Kasse und enden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit Beendigung der festgesetzten Öffnungszeit. Die Öffnungs-

zeiten können innerhalb der Badesaison, in Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsverhältnissen, jederzeit flexibel gestaltet werden.

2. Es gelten die durch Aushang bekanntgemachten Eintrittspreise sowie die Öffnungs- und Benutzungszeiten.
3. Das Ende der Badezeit liegt in der Regel 30 Minuten vor dem Ende der Benutzungszeit. Die Badegäste müssen es so einrichten, dass sie bis zum Ende der Benutzungszeit das Bad verlassen haben.
4. Kassenschluss ist 60 Minuten vor Beendigung der Benutzungszeit.

§ 4

Zutritt

1. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung -auch im eigenen Interesse- nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
4. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt ebenfalls nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Dabei ist zu beachten, dass die Kinder während des gesamten Aufenthaltes im Bad durch die Begleitperson zu beaufsichtigen sind. Die Begleitperson hat die Aufsichtspflicht in Badekleidung wahrzunehmen. Kinder über 10 Jahre haben das Alter durch Vorlage des Schülerausweises nachzuweisen.
5. Schulklassen, Vereine, und andere Organisationen dürfen die Bäder nur mit einer Aufsichtsperson betreten und benutzen. Die Aufsicht führende(n) Lehrer(in) oder Leiter(in) haben die volle Aufsicht über die Klasse oder Gruppe und sind für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch diese verantwortlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (Karte) sein, und muss diesen auf Verlangen dem Personal vorzeigen. Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung am Lösungstag und sind nicht auf andere Personen übertragbar.
7. Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweisen kann, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.
8. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verloren gegangene Karten nicht ersetzt. Personenbezogene Karten (z. B. Saisonkarten oder Vierteljahreskarten) können bei nachweislichem Verlust gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt werden.

9. Bei ermäßigten Mehrfach-, Saison- und Vierteljahreskarten ist auf Verlangen des Personals der zur Vergünstigung berechtigte Ausweis vorzulegen. Kann eine Vorlage des entsprechenden Ausweises nicht erfolgen, so hat der Badegast die Differenz zum vollen Eintrittspreis sofort nachzuentrichten.
10. Wird die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon aus wichtigem Grund (wie z. B. Betriebsstörungen, Gewitter, Überfüllung o.a.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben, so wird das Eintrittsgeld für gelöste Karten nicht ersetzt.
11. Mißbräuchliches Benutzen der Eintrittskarten zieht Strafanzeige, Einzug der Karte sowie Erlass eines Hausverbotes nach sich.

§ 5

Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Ludwigshafen nicht.
2. Die Wasseraufsicht im Freibad am Willersinnweiher beschränkt sich auf die Schwimmbecken sowie den an das Freibad angrenzenden und deutlich sichtbar durch Bojen und Schwimmleinen abgegrenzten Bereich des Willersinnweiher. Eine darüber hinausgehende Wasseraufsicht am Willersinnweiher findet nicht statt.
Mit dem Überschreiten der deutlich erkennbaren Abgrenzung (Bojen und Schwimmleinen) verlässt der Badegast den durch die Wasseraufsicht gesicherten Bereich des Freibades und schwimmt außerhalb des Freibades vollständig auf eigene Gefahr und eigenes Risiko weiter.
3. Für Zerstörung, Beschädigung oder bei Abhandenkommen der in die Bäder mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugeführt werden, wird ebenfalls nicht gehaftet, es sei denn, der Schaden entstand aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung der Stadt.
4. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertschließfaches und/oder einer Mietgarage werden keine Verwahrpflichten begründet. Dem Besucher/Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflicht für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
Bei der Benutzung von Garderobenschränken und/oder Wertschließfächern und/oder Mietgaragen ist der Besucher/Badegast dafür verantwortlich, diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Eine Haftung seitens der Stadt Ludwigshafen findet nicht statt.
5. Besucher/Badegäste, die die Einrichtungen in den Bädern beschädigen oder verunreinigen, sind zum Ersatz der daraus entstandenen Schäden bzw. der dadurch verursachten Kosten verpflichtet.
6. Die Stadt Ludwigshafen oder deren Personal haften für Personen, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Sollte einem Besucher/Badegast bei Besuch eines Bades ein Schaden entstehen aus welchem Schadensersatzansprüche erwachsen, muss dieser unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern beim Bereich Sport oder dem Bereich Recht der Stadt angezeigt

bzw. geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung der Geltendmachung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

§ 6

Besondere Bestimmungen und Hinweise

1. Im Hallenbad ist das Umkleiden nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet, die Kleidung ist in die dazu bestimmten Schränke einzuschließen. Den Schlüssel hat der Badegast bei sich zu tragen und vor Verlassen des Bades im Pfandschloss zurückzulassen. Dies gilt auch für die Pfandschlösser im Freibad.
Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung sowohl im Freibad als auch in den Hallenbädern erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen und Schadenersatz für die der Stadt dadurch entstandenen Kosten geleistet ist.
2. Garderobenschränke und /oder Wertfächer stehen dem Nutzer während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch: Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten der Barfußbereiche durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen
4. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle sowie in allen Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet (z.B. Badehose, Badeshorts bis oberhalb der Knie, Badeanzug, Bikini, Tankini, Burkini, Neoprenanzug, Schwimm- bzw. Surf-Shirts mit Lichtschutzfaktor). Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist untersagt.
Die primären Geschlechtsorgane sind zu bedecken. Für Personen weiblichen Geschlechts ist das Tragen brustbedeckender Badekleidung ab einem Alter von 10 Jahren verpflichtend vorgeschrieben.
Die Entscheidung ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder welche noch eine Windel benötigen sind spezielle Badewindelhöschen zwingen erforderlich.
5. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Das Benutzen von Seife außerhalb der Duschräume sowie das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. im gesamten Bad sind nicht erlaubt.
6. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrbecken bzw. den für sie ausgewiesenen Teil des Schwimmbeckens benutzen. Die Benutzung von Auftriebshilfen (z.B. Schwimmärmeln und Reifen) ist in den Schwimmerbecken grundsätzlich verboten.
7. Das Benutzen der Sprunganlage, der Startblöcke, der Rutschen und des Strömungskanals geschieht auf eigene Gefahr. Die Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Eine unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Insbesondere sind das Abbremsen während des Rutschens sowie das ständige Wippen auf dem Sprungbrett nicht gestattet. Beim Springen und Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) nur jeweils eine Person das Sprungbrett betritt bzw. nur eine Person rutscht,
 - b) der Sprungbereich frei ist,
 - c) der Sprung- und Rutschenauslaufbereich zügig verlassen wird.

Sollte ein Besucher gegen diese Verhaltensregeln bei der Benutzung der Sprunganlage, der Startblöcke oder der Rutsche verstoßen, so kann dies ein Verweis aus dem

jeweiligen Bad nach sich ziehen. Eine Erstattung des Eintrittspreises findet in diesem Fall nicht statt.

8. Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen ist nicht gestattet.
9. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schnorchel und Paddles sind grundsätzlich gestattet, sofern der Badebetrieb es zulässt. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich in der Verantwortung des diensthabenden Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Die abgetrennten Schwimmbahnen stehen als sogenannte „Schnellschwimmbahnen“ zur Verfügung. Befinden sich drei und mehr Personen auf diesen Bahnen ist im Kreisverkehr (Gegenuhrzeigersinn) zu schwimmen, hierbei ist das Rechtsschwimmbot zu beachten.
11. Bei Lehr- und Übungsstunden muß ein verantwortlicher, volljähriger Leiter anwesend sein, er ist für alle erforderlichen Auf- und Abbaumaßnahmen verantwortlich. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Anlage und ihre Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und ihre Verkehrssicherheit für die beabsichtigte Benutzung zu prüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Bereits beschädigte Geräte oder Anlagen sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem verantwortlichen Personal zu melden.

Der Übungsleiter hat sicherzustellen, dass die Übungsstätte und ihre Nebenräume spätestens bis zu dem Zeitpunkt geräumt sind, der in dem schriftlichen Antrag als Übungsende angegeben worden ist. Der Übungsleiter hat stets als erster seiner Gruppe das Bad zu betreten und als letzter zu verlassen. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass seine Gruppe die in dieser Haus- und Badeordnung festgelegten Verhaltensgrundsätze einhält.

12. Gleiches gilt für den Übungsleiter bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen.
13. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung oder einzelner Bestimmungen bedarf. Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Unterschrift am 01.05.2024 in Kraft und setzt damit gleichzeitig die Badeordnung für die städtischen Hallenbäder sowie das Freibad am Willersinnweiher vom 01.05.2018 außer Kraft.

Ludwigshafen, 30.04.2024


Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin